

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

II. ABSCHNITT

Wirkungskreis des Rechtspflegers

Gemeinsame Bestimmungen

§ 16. (1) ...

1. bis 5. ...
6. die Verhängung von Ordnungsstrafen *bis zum Betrag von 200 Euro*;
7. ...

(2) ...

1. bis 6. ...

Wirkungskreis in Zivilprozeß- und Exekutionssachen

§ 17. (1) ...

(2) ...

1. bis 3. ...
4. im Zusammenhang mit den in Z 1 und 2 angeführten Geschäften die Entscheidung über Aufschiebungsanträge nach § 42 Abs. 1 Z 2 a, 3, 4 und 6 EO, nach den §§ 7 Abs. 2 dritter Satz und 9 Abs. 3 GEG 1962 oder über Aufschiebungsanträge anlässlich eines Antrages auf Aufhebung einer *gesetzwidrig* oder *irrtümlich* erteilten Bestätigung der Vollstreckbarkeit;
5. die Beschlüsse nach § 21 Abs. 2 GGG sowie die Berichtigung solcher Beschlüsse (*§ 6a Abs. 2 zweiter Satz GEG 1962*);

6. ...

(3) ...

1. die Vollstreckbarerklärung *ausländischer Exekutionstitel* und das Exekutionsverfahren bis zum Eintritt der Rechtskraft dieser *Entscheidung* einschließlich der Bewilligung der Exekution *sowie*
2. die *Festsetzung des Schadens* sowie die *Auferlegung einer Mutwillensstrafe* nach § 54g EO.

Vorgeschlagene Fassung

II. ABSCHNITT

Wirkungskreis des Rechtspflegers

Gemeinsame Bestimmungen

§ 16. (1) ...

1. bis 5. ...
6. die Verhängung von Ordnungsstrafen;
7. ...

(2) ...

1. bis 6. ...

Wirkungskreis in Zivilprozeß- und Exekutionssachen

§ 17. (1) ...

(2) ...

1. bis 3. ...
4. im Zusammenhang mit den in Z 1 und 2 angeführten Geschäften die Entscheidung über Aufschiebungsanträge nach § 42 Abs. 1 Z 2 a, 3, 4 und 6, *§ 45a sowie § 264a* EO, nach den §§ 7 Abs. 2 dritter Satz und 9 Abs. 3 GEG 1962 oder über Aufschiebungsanträge anlässlich eines Antrages auf Aufhebung einer *gesetzwidrig* oder *irrtümlich* erteilten Bestätigung der Vollstreckbarkeit;
5. die Beschlüsse nach § 21 Abs. 2 GGG sowie die Berichtigung solcher Beschlüsse;

6. ...

(3) ...

1. die Vollstreckbarerklärung *und die Anpassung eines ausländischen Exekutionstitels* sowie das Exekutionsverfahren bis zum Eintritt der Rechtskraft dieser *Entscheidungen* einschließlich der Bewilligung der Exekution,
2. die *Versagung der Vollstreckung eines ausländischen Exekutionstitels* *sowie*
3. die *Festsetzung des Schadens* und die *Auferlegung einer*

Geltende Fassung**Wirkungskreis in Insolvenzsachen**

§ 17a. (1) Der Wirkungskreis in Insolvenzsachen umfaßt die Geschäfte *in Konkursachen* vor dem Bezirksgericht.

(2) Dem Richter bleiben vorbehalten:

1. *Konkursverfahren, in denen die Aktiven den Betrag von 50 000 Euro voraussichtlich übersteigen,*
2. *Beschlüsse nach dem § 213 Abs. 2 bis 4 IO,*
3. *Entscheidungen, inwieweit für eine Forderung ein Stimmrecht zu gewähren ist.*

Wirkungskreis in Verlassenschaftssachen

§ 18. (1) ...

(2) ...

1. ...

a) die Aktiven des Nachlasses voraussichtlich den Wert von 150 000 Euro übersteigen,

b) bis c)

d) *eine fideikommissarische Substitution angeordnet ist;*

2. ...

(3) ...

Wirkungskreis in Kindschafts- und Sachwalterschaftsangelegenheiten

§ 19. (1)

1. bis 5. ...

(2) ...

1. bis 3. ...

4. die Überwachung der Anlegung, der Verwaltung und der Veränderung am Stand des Vermögens eines Minderjährigen oder sonstigen Pflegebefohlenen, wenn der in sinngemäßer Anwendung des § 18 Abs. 3 ermittelte Wert des Vermögens 100 000 Euro übersteigt;

5. bis 7. ...

Vorgeschlagene Fassung

Mutwillensstrafe nach § 54g EO.

Wirkungskreis in Insolvenzsachen

§ 17a. (1) Der Wirkungskreis in Insolvenzsachen umfasst die Geschäfte vor dem Bezirksgericht.

(2) Dem Richter bleiben *Entscheidungen nach § 213 Abs. 2 bis 4 IO* vorbehalten.

Wirkungskreis in Verlassenschaftssachen

§ 18. (1) ...

(2) ...

1. ...

a) die Aktiven des Nachlasses voraussichtlich den Wert von 200 000 Euro übersteigen,

b) bis c)

2. ...

(3) ...

Wirkungskreis in Kindschafts- und Sachwalterschaftsangelegenheiten

§ 19. (1)

1. bis 5. ...

(2) ...

1. bis 3. ...

4. die Überwachung der Anlegung, der Verwaltung und der Veränderung am Stand des Vermögens eines Minderjährigen oder sonstigen Pflegebefohlenen, wenn der in sinngemäßer Anwendung des § 18 Abs. 3 ermittelte Wert des Vermögens 150 000 Euro übersteigt;

5. bis 7. ...

Geltende Fassung**Wirkungskreis in Sachen des Firmenbuchs**

§ 22. (1) Der Wirkungskreis in Sachen des Firmenbuchs umfaßt alle mit seiner Führung zusammenhängenden Geschäfte.

(2) ...

1. ...

a) ...

b) einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital ab 70 000 Euro;

c) einer Zweigniederlassung *einer* ausländischen *Gesellschaft mit beschränkter Haftung*;

d) ...

2. ...

a) von Änderungen einer Satzung, eines Gesellschaftsvertrags, eines Genossenschaftsvertrags und einer Stiftungsurkunde, mit Ausnahme von Änderungen eines Gesellschaftsvertrags einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von weniger als 70 000 Euro,

b) bis c) ...

3. ...

a) ...

b) Gründungs-, Stiftungs-, Sonder- oder Abschlußprüfern, Stiftungskuratoren, Revisoren und Abwicklern (Liquidatoren), *wenn die Entscheidung nicht ausschließlich die Auswahl einer bestimmten Person betrifft*;

4. ...

a) bis b) ...

c) *Angelegenheiten nach dem Artikel I (SpaltG) und Artikel V Z 1 lit. b (§ 3 Z 15 FBG) des GesRÄG 1993*;

5. ...

Vorgeschlagene Fassung**Wirkungskreis in Sachen des Firmenbuchs**

§ 22. (1) Der Wirkungskreis in Sachen des Firmenbuchs umfaßt alle mit seiner Führung zusammenhängenden Geschäfte, *einschließlich der Verfahren nach § 280a UGB, wenn der Rechtsträger seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat.*

(2) ...

1. ...

a) ...

b) einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital ab 100 000 Euro;

c) einer Zweigniederlassung *eines* ausländischen *Rechtsträgers, ausgenommen solche mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat*;

d) ...

2. ...

a) von Änderungen einer Satzung, eines Gesellschaftsvertrags, eines Genossenschaftsvertrags und einer Stiftungsurkunde, mit Ausnahme von Änderungen eines Gesellschaftsvertrags einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von weniger als 100 000 Euro,

b) bis c) ...

3. ...

a) ...

b) Gründungs-, Stiftungs-, Sonder- oder Abschlußprüfern, Stiftungskuratoren, Revisoren und Abwicklern (Liquidatoren);

4. ...

a) bis b) ...

c) *Vorgänge, durch die ein Betrieb oder Teilbetrieb übertragen wird (§ 3 Abs. 1 Z 15 FBG)*,

d) *Angelegenheiten nach dem SpaltG*;

5. ...

Geltende Fassung

6. Angelegenheiten nach dem SEG und dem SCEG, ausgenommen Beschlüsse über Eintragungen nach § 3 Z 8 und § 5a Z 3 FBG;

7. ...

Inkrafttreten

§ 45. (1) bis (11) ...

Übergangsvorschriften

§ 46. (1) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

6. Angelegenheiten nach dem SEG und dem SCEG, ausgenommen Beschlüsse über Eintragungen nach § 3 Abs. 1 Z 8, 9, 12, 13 und 14 sowie § 5a Z 3 FBG;

7. ...

Inkrafttreten

§ 45. (1) bis (11) ...

(12) § 17 Abs. 2 Z 4 und 5 sowie § 17 Abs. 3 treten mit 2. Jänner 2017 in Kraft. § 16 Abs. 1 Z 6, § 17a, § 18 Abs. 2 Z 1 lit. a, § 19 Abs. 2 Z 4, § 22 Abs. 1, Abs. 2 Z 1 lit. b und c, Z 2 lit. a, Z 3 lit. b, Z 4 lit. c und d sowie Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2016 treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 18 Abs. 2 Z 1 lit. d außer Kraft.

Übergangsvorschriften

§ 46. (1) bis (3) ...

(4) § 16 Abs. 1 Z 6, § 19 Abs. 2 Z 4, § 22 Abs. 1, Abs. 2 Z 1 lit. b und c, Z 2 lit. a, Z 3 lit. b, Z 4 lit. c und d sowie Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2016 sind auf Verfahren anzuwenden, in denen der verfahrenseinleitende Antrag bei Gericht nach dem 31. Dezember 2017 angebracht wird oder, wenn eine Entscheidung von Amts wegen getroffen wird, der Beschluss nach dem 31. Dezember 2017 gefasst wird. § 17 Abs. 2 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2016 ist auf Aufschiebungsanträge anzuwenden, die bei Gericht nach dem 1. Jänner 2017 angebracht werden. § 17 Abs. 3 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2016 ist auf Verfahren anzuwenden, in denen der verfahrenseinleitende Antrag bei Gericht nach dem 1. Jänner 2017 angebracht wird. § 17 Abs. 3 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2016 ist auf Anträge auf Versagung anzuwenden, die bei Gericht nach dem 1. Jänner 2017 angebracht werden. § 17a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2016 ist auf Insolvenzverfahren, die nach dem 31. Dezember 2017 eröffnet werden sowie auf Eröffnungsverfahren, in denen der Eröffnungsantrag nach dem 31. Dezember 2017 angebracht wird, und auf Stimmrechtsentscheidungen, die nach dem 31. Dezember 2017 getroffen werden, anzuwenden. § 18 Abs. 2 Z 1 lit. a und d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2016 sind auf Verlassenschaftsverfahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 bei Gericht oder beim Gerichtskommissär anhängig werden.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

